

# Vereinsatzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ **Tiefenbronner Musik e.V.** „  
und hat seinen Sitz in 75233 Tiefenbronn, Ortsteil Tiefenbronn.  
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist Mitglied im „ Blasmusikkreisverband Pforzheim-Enzkreis e.V. „, und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist ausschließlich die Erhaltung, Pflege und Förderung von Musik und Kultur der Gemeinde Tiefenbronn.
- (2) Diesen Zweck verfolgt er durch:
  - regelmäßige Übungsabende
  - Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken
  - Mitwirkung bei gesellschaftlichen, weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb des Verbandes, sowie Musik- und Folkloretreffen im In- und Ausland
  - kontinuierliche Jugendarbeit, insbesondere das Heranführen der Jugend an das Musizieren, sowie die Förderung des Nachwuchses
  - effektive Mitgliederwerbung zur aktiven, aber auch passiven Mitgliedschaft
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Mitglied kann jeder werden. Antragsteller unter 18 Jahren nur mit schriftlicher Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (4) Die Satzung und Finanzordnung können im Impressum der Homepage des Vereines „TMeV“ eingesehen werden.

Mitglieder der beiden aufgelösten Vereine „Fanfarencorps Tiefenbronn - Musikzug e.V.“ und „Musikverein Tiefenbronn e.V.“ werden Kraft Beschluß der Hauptversammlungen vom 10.01.98 mit einem Widerspruchsrecht von 8 Wochen automatisch Mitglied im Verein.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
  - Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
  - Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
  - Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereines.
  - Uniformteile, Instrumente oder sonstige, dem Verein gehörenden Vermögensgegenstände sind zurückzugeben.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und berechtigt, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.
- (2) Die Mitglieder stellen sich dem Grundsatz, den Zweck und das Ansehen des Vereins nach innen und außen ehrenhaft zu vertreten und alle übernommenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die ein vereinseigenes Instrument, oder andere vereinseigene Gegenstände besitzen, sind für deren sorgfältige und sorgsame Behandlung verantwortlich. Beschädigungen, die vom Besitzer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, hat er auf seine eigenen Kosten beheben zu lassen.

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Personen, die sich um die Musik und den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereines freien Zutritt.
- (3) Über die Ehrenmitgliedschaft, sowie Ehrungen des Vereines besteht eine separate Ehrungsordnung. Sie wird von der Vorstandschaft erstellt und ist Bestandteil der Vereinssatzung.

## § 6 Organe

- (1) Organe des Vereines sind
  - a) die Hauptversammlung
  - b) der Vorstand
- (2) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.
- (3) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über die Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (5) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und spätestens bis zur nächsten Sitzung vorzulegen.

## § 7 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung soll innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Tiefenbronn bekannt gegeben. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. (1), jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf acht Tage gekürzt werden.
- (3) Die Hauptversammlung leitet der vom Vorstand bestimmte Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Hauptversammlung ist zuständig für
  - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung
  - f) die Erstellung der Geschäftsordnung der Vorsitzenden
  - g) die Erstellung einer Finanzordnung als Grundlage zur Wirtschaftsführung
  - h) die Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffs Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - i) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
  - j) die Auflösung des Vereines
- (5) Durchführung hybrider (digitaler) Mitgliederversammlungen

Der Beschluss in der Jahreshauptversammlung vom 17.03.2023 ermöglicht es dem Verein digitale Mitgliederversammlungen durchzuführen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden - Verwaltung
  - b) dem Vorsitzenden - Wirtschaft
  - c) dem Vorsitzenden - Musik
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Kassier
  - f) dem Jugendleiter
  - g) sowie mindestens drei Beisitzern
- (2) der stellvertretende Kassier gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (3) Die Sprecher von der Vorstandschaft gebildeter Ausschüsse und Gremien können bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (4) Der Vorstand wird von den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.  
Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens fünf Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- (6) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Aufgaben an Dritte übertragen.
- (7) Die Aufgaben der Vorsitzenden sind in einer Geschäftsordnung beschrieben.

## **§ 9 Wahlen**

- (1) Die drei Vorsitzenden werden in einer überschneidenden Amtszeit für jeweils drei Jahre gewählt.
- (2) Die sonstigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung je zur Hälfte jährlich für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (3) Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahl durch.
- (4) Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll. Bei geheimer Wahl wird die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit muss nochmals gewählt werden, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei offener Abstimmung kann durch Zuruf oder Handzeichen gewählt werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Ein Vorstandsmitglied, welches nicht zur Wahl steht, kann sich für zur Wahl stehende Ämter zur Wahl stellen. Bei einer Wahl muss sein bisheriger Platz von der Hauptversammlung neu aufgefüllt werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.

## **§ 10 Vertretung des Vereines**

- (1) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden und verpflichtet sich, diese auszuführen. Bei rechtlichen Bedenken ist vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung hinzuweisen.  
Der Vorstand ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Amtes die bestehenden, gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.  
Bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Nichtbeachten haftet der Gesamtvorstand.
- (2) Die Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen gemäß § 26 BGB.  
Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

## **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende „Verwaltung“ oder dessen Stellvertreter (siehe Geschäftsordnung).  
Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren.  
Verwaltungsausgaben, die dem Zweck fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der gesamte Schriftverkehr obliegt dem Schriftführer, er hat über alle Versammlungen der Hauptversammlung, sowie des Gesamtvorstandes Protokoll zu führen, verwaltet die Mitgliedskartei und ist für die Information der Mitglieder durch Rund- oder Anschreiben zuständig.

## **§ 12 Kassenführung - Finanzordnung**

- (1) Die Kassenführung, bzw. die gesamten Finanzen werden in einer gesonderten Finanzordnung geregelt, die in der Hauptversammlung festgelegt wird.  
Die Finanzordnung ist somit Grundlage der Wirtschaftsführung.
- (2) Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, von denen mindestens einer passiv sein sollte.  
Die Kassenprüfer können das Amt als Prüfer nur vier Jahre ausüben und müssen dann gewechselt werden.  
Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.
- (3) Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt, die Kassenführung zu prüfen.  
Darüber hinaus haben sie die Pflicht, den Kassenabschluß zu prüfen und der Hauptversammlung einen Bericht darüber abzugeben.

## **§ 13 Datenschutzregelungen**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.  
Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.
- (5) Der Verantwortliche für den Datenschutz des Vereines wird vom Vorstand bestellt.

## **§ 14 Ordnungen**

Die Rechte und Pflichten gebildeter Unterabteilungen des Vereines wie zum Beispiel Jugendarbeit, Pressearbeit, Musikerausschuss, Wirtschaftsausschuss usw. werden in gesonderten Ordnungen festgelegt.

Diese Ordnungen sind somit Grundlage für die Tätigkeit der jeweiligen Arbeitsgruppen.

## **§ 15 Veranstaltungen**

Etwaige Reinerlöse aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

## **§ 15 Satzungsänderung**

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied 8 Tage vor der Hauptversammlung gestellt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Form und sind unter Einhaltung vorstehender Frist an den 1. Vorsitzenden zu richten.

- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Für Satzungsänderungen gelten im Übrigen die Vorschriften des BGB.

## **§ 16 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Solange 7 Mitglieder gegen die Auflösung des Vereins stimmen, bleibt dieser bestehen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Gemeinde Tiefenbronn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 13.03.1998 mit der erforderlichen Mehrheit als rechtsgültig beschlossen.

Gemäß Protokoll der Mitgliederversammlung vom 03.02.06 wurden mehrere Satzungsänderungen beantragt. Die mit der erforderlichen Mehrheit angenommenen Satzungsänderungen sind in dieser Satzung berücksichtigt.

Gemäß Protokoll der Mitgliederversammlung vom 22.03.2019 wurde als § 13 die für den Verein geltenden Datenschutzregelungen gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in die Satzung neu aufgenommen.

Gemäß Protokoll der Mitgliederversammlung vom 17.03.2023 wurde im „ § 7 Die Hauptversammlung“ ein neuer Absatz (5) „Durchführung hybrider (digitaler) Mitgliederversammlungen“ in die Satzung neu aufgenommen.

Tiefenbronn, 08.03.2024